

Handschriftenammlung, um die es sich handelt, ist eine außerordentlich wertvolle. Dieselbe wurde von den verschiedenen Generationen der holländischen Gelehrtenfamilie Meerman gesammelt und nach dem Tode Johann Meermans 1824 verkauft. Nach Van der Aa, Biographisch Woordenboek XII. S. 501, brachte die Auktion, zu der ein gedruckter Katalog ausgegeben war, damals 131 000 holländische Gulden ein. Die Handschriften, 1109 an der Zahl, kamen damals in den Besitz des berühmten Bücherjammers Sir Thomas Phillips auf Middlehill in Worcestershire. Später wurde die Sammlung nach Cheltenham in Gloucestershire gebracht und durch ein Testament ihres Besitzers so festgelegt, daß sie erst nach langen Jahren hätte veräußert werden können, wenn nicht durch das oben angezogene neue englische Gesetz in Betreff des »entail« hier Wandel geschafft worden wäre. (Man vergleiche hierüber: N. Pauli, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte II. S. 489 u. folg.)

Die Meerman-Phillips'sche Handschriftenammlung ist zum guten Teil aus einer bekannten älteren hervorgegangen, von der uns gleichfalls ein gedruckter Katalog vorliegt. Es ist der »Catalogus manuscriptorum codicum collegii Claromontani«, einer Bibliothek, die in Paris 1764 zum Verkauf kam. Unter den Handschriften befinden sich auch zahlreiche griechische, die freilich nicht sehr alt sind. Der Hauptwert besteht in den lateinischen Handschriften, unter denen sich namentlich wertvolle für die deutsche Geschichte befinden. Mehrere von ihnen stammen aus Reg. Schon der verlorbene G. Waig hatte deshalb geglaubt, auf die Erwerbung der Handschriften aufmerksam machen zu sollen. Damals aber war es noch unmöglich, sie zu kaufen. Jetzt, nachdem dieselben endgiltig für Deutschland erworben sind, wird die Freude aller Freunde der deutschen Geschichte um so lebhafter sein, daß man die seltene Sammlung sich nicht hat entgehen lassen. O. H.

Reclams, Meyers und andere Volksbibliotheken in Oesterreich. — Zu Bervollständigung unserer bezüglichen Mitteilung in Nr. 8 lassen wir in Nachstehendem den Text des Erlasses des österreichischen Unterrichts-Ministers folgen:

»Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß bei der Schullektüre klassischer Schriften der fremden Sprache sowie der Muttersprache Textausgaben verwendet werden, die infolge ihrer mangelhaften typographischen Ausstattung auf die Sehkraft der Schüler schädlich wirken. Dies veranlaßt mich, die Landes- und Schulinspektoren, sowie die Direktoren der Mittelschulen aufzufordern, strenge darüber zu wachen, daß die in Verwendung kommenden Lehrtexte und Lehrmittel, welche der Approbation des Ministeriums für Kultus und Unterricht nicht bedürfen, ihrer typographischen Ausstattung nach den Forderungen der rationellen Schulhygiene entsprechen, namentlich aber nicht weiter zu dulden, daß Klassikerausgaben, wie die bei Philipp Reclam in Leipzig erschienenen oder die unter dem Namen Meyers Volksbücher bekannten, ebenso die in der Kollektion Friedberg & Mode erscheinenden französischen und englischen Klassikertexte u. dergl., bei der Schullektüre verwendet oder auch nur für häusliche Lektüre empfohlen werden. Im Sinne meines Erlasses vom 2. April 1887 sind Klassikerausgaben der bezeichneten Art auch aus den Schülerbibliotheken, falls sie sich in denselben noch vorfinden sollten, unverzüglich zu entfernen und durch den Anforderungen der Schulhygiene entsprechende Ausgaben zu ersetzen.«

Nach dem Wortlaut des obigen Erlasses war ein Teil der Gründe, welche die Wiener »Deutsche Zeitung« dagegen anführt, hier allerdings in nicht stichhaltiger Weise gewählt, da sich der Grundgedanke desselben nur gegen eine Unferlichkeit, die augenschädliche Kleinheit des Druckes wendet. Aber auch von diesem Gesichtspunkte aus findet der Erlass mit vollem Recht seine Gegner. Die »Neue Freie Presse« bringt unter dem Stichwort »Meyers Volksbücher« eine durchaus zutreffende Bemerkung, an welcher wir nur anzusetzen haben, daß sie nicht mit gleicher Anerkennung und Befürwortung auch die anderen bedrohten großen Sammel-Ausgaben in Schutz nimmt. Die Notiz lautet:

»Ein Erlass des Unterrichtsministers hat jüngst mehrere billige Ausgaben deutscher, französischer und englischer Klassiker ihres kleinen Druckes wegen als ungeeignet zum Gebrauche in der Schule wie zur häuslichen Lektüre bezeichnet. Namentlich erwähnt waren in diesem Erlasse Meyers Volksbücher, Reclams Universal-Bibliothek, das Théâtre français und das English Theatre. So anerkenntswert nun auch das Bestreben der österreichischen Unterrichtsverwaltung ist, dem Uebel der Kurzsichtigkeit, das namentlich in den Mittelschulen immer mehr um sich greift, zu steuern und aus den Unterrichtsmitteln alles auszuschneiden, was den Augen der Schüler schädlich sein könnte, so dürfte doch diese Anordnung auf die erwähnten Klassiker-Ausgaben kaum anwendbar sein. Dieselben gewählten Klassiker-Ausgaben kaum anwendbar sein. Dieselben hören ja nicht zu den eigentlichen Schulbüchern, welche der Schüler beim Unterrichte fortwährend gebrauchen und aus denen er memrieren muß, sondern sie sind nur für die gelegentliche Lektüre bestimmt. Auch ist namentlich bei Meyers Volksbüchern der Druck so scharf und klar und das Papier so gut, daß das Auge dadurch kaum ange-

strengt werden kann. Die Auswahl des Inhalts dieser Volksbücher ist auch von österreichischen Pädagogen und Schulmännern wiederholt als eine treffliche anerkannt worden, und einen Hauptvorzug derselben bildet eben der verschwindend geringe Preis von 6 Kreuzern für das Bändchen, der es allein ermöglicht, daß selbst minder bemittelte Schüler sich dieses Bildungsmittel anschaffen können, das ihnen sonst wohl entzogen bliebe. Dieser Preis ist aber andererseits nur bei einem so kompakten Satz möglich, und es hieße dem minder bemittelten Schüler den Genuß dieser Lektüre ganz entziehen, wenn man ihn nur auf die viel teureren Klassiker-Ausgaben mit größerem Druck beschränken wollte. Andererseits kommt für die neuesten Ausgaben von Meyers »Volksbüchern« ein noch deutlicherer Druck als früher zur Anwendung, so daß man wohl erwarten darf, daß die Ausschließung dieses trefflichen Bildungsmittels wieder aufgehoben werden wird.«

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Verzeichnis der Litteratur über Volapük stets vorrätig bei Karl Siegismund in Berlin W. Buchhandlung und Antiquariat, vormals Internationale Buchhandlung (gegr. 1868) Mauerstraße 68. kl. 8°. 4 Seiten. Berlin 1888.

Prozeß Thümmel-Wiemann. — Nach der durch das Reichsgericht erfolgten Aufhebung des Urteils des Elberfelder Landgerichts vom 15. Juni v. J., welches wegen der Schrift »Rheinische Juristen und römische Priester« den Verfasser, Pfarrer Thümmel, zu 9, den Verleger, D. B. Wiemann in Barmen, zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt hatte, wurde die Auflage am 13. Jd. M. aufs neue verhandelt, und zwar vor dem Landgericht Kassel, wohin das Reichsgericht die Sache gewiesen hatte. Das Urteil lautet auf 6 Wochen Gefängnis gegen Thümmel und 10 Tage Gefängnis gegen Wieman. — Die Schrift selber ist bekanntlich verboten.

Jubiläum. — Die Pfeffersche Buchhandlung in Halle kam mit dem Beginn dieses Jahres auf eine hundertfünfundzigjährige Zeit ihres Bestehens zurückerblicken. Ursprünglich im Anschluß an das jetzt als Gebauer-Schweigsche Buchdruckerei bekannte Geschäft im Jahre 1738 von Carl Hermann Hemmerde gegründet, ging die Buchhandlung nach dem Tode des Begründers auf Carl August Schweigsche über, in dessen Familie sie bis zum Ende des Jahres 1847 blieb. Dann übernahm C. E. M. Pfeffer das Sortiment, setzte es anfangs als Schweigsche Sortimentsbuchhandlung fort, führte es dann aber vom 1. Januar 1854 ab unter der Firma Pfeffersche Buchhandlung weiter, die dann nach dem Tode des Kommissionsrats Pfeffer auch von dem jetzigen Besitzer des Geschäfts Herrn A. Stricker beibehalten worden ist.

Indem wir den geehrten jetzigen Inhaber der Jubelfirma zu diesem Feste nachträglich beglückwünschen, verweisen wir bezüglich der Geschichte der Firma auf unseren ausführlichen Artikel »Die Gebauer-Schweigsche Buchdruckerei in Halle a/S. und die damit verbundenen Buchhandlungen (1733—1883)« in Nr. 208 und 209 vom Jahre 1884.

Die englische Verlagsthätigkeit 1887. — Im Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland sind an neuen Werken im Jahre 1887 herausgegeben worden: Theologie 680, Erziehung, Klassiker und Philologie 582, Jugendschriften 439, Romane, Novellen u. 762, Jurisprudenz 73, Nationalökonomie 113, Kunst, Naturwissenschaft und illustrierte Werke 115, Geographie u. d. Reisen 227, Geschichte 384, Medizin 133. Die Gesamtzahl aller neuen Erscheinungen des Jahres 1887 ist 4410. Diese Ziffer bedeutet ein Mehr von 500 Titeln gegen das Vorjahr. Das erheblichste Wachstum zeigten die pädagogischen Schriften (nicht Jugendschriften) mit einem Mehr von 100, darnach die Theologie mit einem Mehr von 60. Auch die Heilkunde brachte eine Vermehrung ihrer Erscheinungen.

Vergehen gegen literarisches Eigentum. — Vor einem Erkenntnisenate des Prager Landes- als Strafgerichtes sollte am 11. d. M. die Schlussverhandlung gegen den dortigen Buchhändler Herrn Samuel W. Pascheles (nicht zu verwechseln mit Herrn Jakob W. Pascheles! Red.) wegen Vergehens gegen das literarische Eigentum stattfinden. Kläger war der Verlagsbuchhändler Herr Jakob B. Brandeis in Prag. Letzterer war allein berechtigt, das Gebetbuch für israelitische Frauen »Stunden der Andacht« von Fanny Neuda zu verlegen. Herr Samuel W. Pascheles ließ jedoch dasselbe Buch ebenfalls drucken. Da er trotz Einwendungen des einzig berechtigten Verlegers von der Herausgabe dieses Buches nicht abließ, so erstattete letzterer gegen ihn schließlich die Strafanzeige.

In der Verhandlung wurde zwischen den beiden Parteien ein Vergleich erzielt, indem Herr Samuel W. Pascheles sich verpflichtete,